

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Franz-Klein-Gasse 5
A-1190 Wien

Wiener Neustadt, 20.04.2021

Stellungnahme zum Entwurf der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst herzlichen Dank für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und die Möglichkeit, dazu Stellung zu beziehen.

§ 3 Abs 1

Im Zeitalter der Digitalisierung und unter Berücksichtigung von Klimaschutz und Nachhaltigkeit sowie zur Schonung von Ressourcen sollte in der heutigen Zeit die elektronische Übermittlung von Anträgen genügen.

Wir ersuchen um Streichung, dass der Antrag in Papierform übermittelt werden muss.

§ 3 Abs 6

Die vollständige und formal richtige Einbringung eines Antrags war bereits Bestandteil der aktuellen Akkreditierungsverordnung. Die Praxis hat gezeigt, dass nicht immer ganz klar ist, was vollständig und formal richtig ist. Die Einbringung eines vollständigen und formal richtigen Antrags erfordert jedenfalls Kenntnis darüber, was als vollständig und formal richtig gilt. Die bestehenden Erläuterungen zur Akkreditierungsverordnung zeigen Möglichkeiten auf, haben jedoch keinen verbindlichen Charakter.

Wir ersuchen um Nutzung der Möglichkeit, die Vollständigkeit und formale Richtigkeit eines Antrages zu konkretisieren.

§ 3 Abs 8

Siehe Stellungnahme zu § 3 Abs 1.

§ 3 Abs 9

Ein Nachweis zur Anerkennung von Qualifikationen für die Berufsausbildung setzt mitunter voraus, dass ein bereits akkreditierter Studiengang die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt um in Folge ggf. den Nachweis für eine Anerkennung beantragen zu können. Umgekehrt verstehen wir natürlich, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung im Zuge des Akkreditierungsverfahrens nachweislich vorhanden sein müssen, um bewerten zu können, dass die damit einhergehende Berufsberechtigung auch erlangt wird.

Wir ersuchen, den Passus „... den Nachweis der Anerkennung der Qualifikationen für die Berufsausbildung zu erbringen“ auf in etwa „... die Erfüllung der Voraussetzungen zur Anerkennung der Qualifikationen für die Berufsausbildung darzulegen“ zu ändern.

§ 3 Ab 12

Die Möglichkeit zur Änderung von Anträgen bis zur Entscheidung des Boards der AQ Austria bewerten wir als sehr positiv. Gerade im Zusammenhang mit einem während des Akkreditierungsverfahrens entstehenden Diskurs kann ein Akkreditierungsverfahren dadurch zu einer Qualitätsverbesserung beitragen.

§ 4 Abs 5

Die Anerkennung von Ergebnissen anderer Qualitätssicherungsverfahren durch das Board bewerten wir als sehr positiv. Um damit jedoch tatsächlich eine Erleichterung bei Antragsstellungen zu erhalten, sollte diese Anerkennung nicht bei jedem Akkreditierungsantrag von neuem stattfinden.

Wir ersuchen um einen Zusatz, dass eine bereits erfolgte Anerkennung von Qualitätssicherungsverfahren für bestimmte Antragsteile auch für zukünftige Anträge als anerkannt gilt.

§ 6 Abs 1 und 3

Wir empfehlen, den Vor-Ort-Besuch als Kann-Bestimmung zu definieren, wodurch für die AQ Austria die Möglichkeit besteht, einen Vor-Ort-Besuch wegen etwaiger Umstände ggf. auch nicht durchzuführen.

§ 8

Gemäß der geltenden Verordnung kann die Fachhochschule nicht nur auf Fehler hinweisen, sondern auch abweichende Meinungen zu den Feststellungen und Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter darlegen. *Wir würden die Beibehaltung dieses Passus begrüßen.*

Sofern die AQ Austria die Stellungnahme oder Teile davon als Änderung des Antrags qualifiziert, sollte vor der Entscheidung des Boards über die weitere Vorgangsweise die Fachhochschule eingebunden werden, da damit Kosten und eine längere Verfahrensdauer verbunden sein könnten.

Wir ersuchen, die Bestimmung entsprechend zu ergänzen.

§ 9 Abs 5 Z 4

Es ist unklar, was mit dem Passus „oder der Studiengänge je Studienjahr“ gemeint ist.

Wir ersuchen um Streichung oder Konkretisierung.

§ 9 Abs 5 Z 6

Die Benennung von allfälligen Kooperationspartnern im Bescheid halten wir für problematisch. Einerseits stellt sich die Frage, wer als Kooperationspartner gilt, andererseits könnte es bei einer zu engen Auslegung zu ständigen Änderungsanträgen kommen, die viel Aufwand sowohl für die Fachhochschule als auch für die AQ Austria verursachen. Darüber hinaus könnte dadurch die Agilität im operativen Studienbetrieb beeinträchtigt und der operative Studienbetriebs stark behindert werden, ohne einen Mehrwert im Sinne der Qualitätssicherung zu generieren.

Wir ersuchen um Streichung oder Konkretisierung.

§ 14 Abs 1 Z 5

Siehe Stellungnahme zu § 9 Abs 5 Z 6.

Falls allfällige Kooperationspartner bescheidrelevant bleiben, ersuchen wir, diese unter § 14 Abs 2 zu subsumieren.

§ 14 Abs 2

Wir begrüßen sehr, dass die Änderung der Bezeichnung von Studiengängen und der Fachhochschule nur mehr bekannt zu geben ist.

§§ 15, 16, 17 und weitere

Der Verordnungsentwurf spricht an unterschiedlichen Stellen von „Kernbereichen“, „Lernergebnissen“ und „Qualifikationszielen“. Diese Begriffe sind gesetzlich nicht determiniert. Die Auslegung liegt in der hochschulischen Autonomie. Insofern sollte die Verordnung festhalten, dass – wenn von diesen Begriffen die Rede ist – die Gutachterinnen und Gutachter jene Definitionen heranzuführen haben, die die jeweilige Hochschule intern definiert.

§ 17 Abs 2, Z 5, lit. d

Die Angabe von konkreten Prüfungsmethoden bereits im Akkreditierungsantrag greift in die Freiheit der Lehre ein. Tatsächlich sind die Prüfungsmodalitäten den Studierenden gem. § 13 Abs 4 FHG zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

Wir ersuchen, diesen Passus zu streichen.

§ 17 Abs 2 Z 8, § 17 Abs 2 Z 9, § 17 Abs 2 Z 10

Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren und Verfahren zur Anerkennung von Kompetenzen sind nicht zwingend Teil der Satzung.

Wir ersuchen, den Passus, „Die entsprechenden Regelungen sind in der Satzung festgelegt und auf der Website der Fachhochschule öffentlich zugänglich“ zu streichen.

§ 17 Abs 3 Z 2

Als Nachweis der einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation wird die Innehabung einer facheinschlägigen Professur angeführt. Manche Fachhochschulen verleihen jedoch keine Professuren.

Wir ersuchen, diesen Punkt mangels gesetzlicher Deckung zu streichen.

§ 17 Abs 3 Z 4

Das Gesetz sieht einen Stellenplan nicht vor. Vorgesehene Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber detailliert darzustellen stellt einen Eingriff in die hochschulische Autonomie dar. Der Nachweis nach Personal für Studiengänge, die es noch nicht gibt, ist in dieser Kleinteiligkeit in diesem Verfahrensstadium nicht möglich. Schon zum jetzigen Zeitpunkt wird dieser Prüfbereich in den Verfahren überschießend interpretiert. Zum Zeitpunkt der Antragstellung gibt es noch keine Verträge oder Vorverträge, insbesondere nicht zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen, die für höhere Semester vorgesehen sind, und infolge auch keine Lebensläufe, die vorgelegt werden können. In diesem Zusammenhang wird auch auf die geltenden Datenschutzbestimmungen hingewiesen. Der Sinn, weshalb eine akkreditierte und zertifizierte Fachhochschule bei Programmakkreditierungen immer wieder den Beweis erbringen muss, die Personalplanung im Griff zu haben, erschließt sich uns nicht.

Wir ersuchen um Streichung dieser Bestimmung.

§ 17 Abs 3 Z 5

Die Form der Einbindung von nebenberuflich Lehrenden unterliegt der hochschulischen Autonomie.

Wir ersuchen, diese Bestimmung zu streichen.

§ 17 Abs 3 Z 8

Das den Studienbetrieb unterstützende nicht wissenschaftliche Personal ist insbesondere bei großen Fachhochschulen mit vielen Studiengängen in Serviceeinheiten (z.B. zentrale Studienadministration) zusammengefasst. Die Personalplanung unterliegt der hochschulischen Autonomie.

Wir ersuchen, diese Bestimmung zu streichen.

§ 17 Abs 5

Verfügungsberechtigungen noch vorab eines im Ausgang offenen Akkreditierungsverfahrens vertraglich sicherzustellen, ist problematisch.

Wir ersuchen um Streichung oder Änderung in eine Absichtserklärung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Armin Mahr
Geschäftsführer